

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Entgeltordnung für das Stadtteilkulturzentrum „Kap.8“ im Bürgerhaus Kinderhaus vom 11.10.2024**
- ▶ **Entgeltordnung für das Begegnungszentrum Meerwiese Coerde vom 11.10.2024**
- ▶ **Anmeldung der Schulanfänger/innen für das Schuljahr 2025/2026**
- ▶ **Veröffentlichung der Entwürfe der 88. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Hiltrup in den Stadtteilen Berg Fidel und Hiltrup-Mitte im Bereich Östlich der Westfalenstraße / Westlich der Bahnstrecke Hamm-Emden / Nördlich Merkureck und der Bebauung Im Dahl / Südlich der Bebauung Gorenkamp sowie des Bebauungsplans Nr. 627: Östlich der Westfalenstraße / Westlich der Bahnstrecke Hamm-Emden / Nördlich Merkureck und der Bebauung Im Dahl / Südlich der Bebauung Gorenkamp**
- ▶ **Jahresabschlüsse 2023 der Kommunalen Stiftungen Münster**
- ▶ **Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-West**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Entgeltordnung für das Stadtteilkulturzentrum „Kap.8“ im Bürgerhaus Kinderhaus vom 11.10.2024

§ 1 Nutzungszweck

Das Stadtteilkulturzentrum „Kap.8“ als Einrichtung des Kulturamtes der Stadt Münster, im Bereich Stadtteilkultur, ist ein Forum für Kunst und Kultur, ein Ort der Begegnung und Kommunikation, der Freizeitgestaltung und des bürgerschaftlichen Engagements im Stadtteil Kinderhaus.

Das Stadtteilkulturzentrum arbeitet vereins- und institutionsübergreifend nach der Prämisse „Mit dem Stadtteil, für den Stadtteil“. Es initiiert, fördert und vernetzt Aktivitäten im Stadtteil, ermöglicht, koordiniert und präsentiert kulturelle Angebote für den Stadtteil und integriert kulturelle Angebote in die Lebenswelt der Menschen (aufsuchende Kulturarbeit).

Die Kooperation Aktiver und die Vernetzung der Ressourcen auf Stadtteilebene fördern Lebensqualität und Stadtteilidentität, Engagement und Eigeninitiative, eine vielgestaltige kulturelle Infrastruktur und eine zukunftsfähige Stadtteilgesellschaft.

Das Angebot richtet sich an alle Menschen ohne Ansehen von Alter, Geschlecht, Religion, Bildung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft. Der Arbeitsansatz ist generationsübergreifend, interkulturell und integrativ und ermöglicht eine Teilhabe als Rezipient (Konsument) und als Akteur (Produzent).

Die dem „Kap.8“ zugeordneten Räume und Einrichtungen stehen vorrangig für stadtteilkulturelle Veranstaltungen wie Theater, Tanztheater, Kleinkunst, Konzerte, Ausstellungen und Angebote der musisch-kulturellen Bildung zur Verfügung. Darüber hinaus werden die Räume für Weiterbildungsangebote wie Kurse, Workshops, Vorträge und öffentlich zugängliche stadtteilbezogene Zusammenkünfte von Gruppen, Vereinen und Institutionen vergeben. Nachrangig behandelt werden zugangsbeschränkte oder geschlossene Veranstaltungen, Veranstaltungen und Angebote ohne Stadtteilbezug und Veranstaltungen, die vor allem der

Gewinnerzielung dienen. Eine Raumvergabe zu privaten Zwecken ist in der Regel nicht vorgesehen.

Die Räume und Einrichtungen werden entsprechend o.g. Vorgaben für eigene Veranstaltungen des „Kap.8“, Kooperationsveranstaltungen und Veranstaltungen Dritter genutzt.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

Im Basis-Nutzungsentgelt ist die Nutzung des Raumes / der Räume inkl. aller Nebenkosten bei normaler Nutzung enthalten (Strom, Wasser, Heizung, Lüftung, Reinigung etc.) sowie bei der Agora zusätzlich die Anwesenheit einer sachkundigen Aufsichtsperson im erforderlichen Umfang. Das Basisnutzungsentgelt bezieht sich auf Veranstaltungen mit einer Nutzungsdauer von maximal acht Stunden, bei der die Anwesenheit von Personal des „Kap.8“ erforderlich ist (inklusive Auf- und Abbau). Zusatzleistungen wie Auf- und Umbau in den überlassenen Räumen, Sonderreinigungen oder Bereitstellung von Personal (z.B. Fachkraft für Veranstaltungstechnik / Bühnenmeister), zusätzliche Technik und technische Betreuung werden zusätzlich berechnet. Eigenleistungen sind nach Absprache möglich.

Die Leitung des „Kap.8“ entscheidet über die Überlassung von Räumen und legt die Entgelte für die Nutzung anhand der Entgeltordnung für das Stadtteilkulturzentrum „Kap.8“ im Bürgerhaus Kinderhaus nach pflichtgemäßem Ermessen fest. In zu begründenden Ausnahmefällen können Entgelte nach pflichtgemäßem Ermessen ermäßigt oder erlassen werden.

§ 3 Eigene Veranstaltungen und Veranstaltungen in Kooperation mit Anderen

Die Nutzung von Räumen für Veranstaltungen des „Kap.8“ und Veranstaltungen in Kooperation mit anderen ist kostenfrei.

§ 4 Veranstaltungen Dritter

4.1 Stadtteilbezogene an das Gemeinwesen orientierte Veranstaltungen

Für Veranstaltungen der BV Nord, bezirksbezogene Zusammenkünfte und bezirksbezogene politische Veranstaltungen der in der BV Nord und der im Rat vertretenen Parteien und bezirksbezogene Informationsveranstaltungen der Stadtverwaltung Münster sowie bezirksbezogener Bürgerinitiativen und Gruppen wird kein Basis-Nutzungsentgelt erhoben.

4.2 Stadtteilbezogene Veranstaltungen „Mit dem Stadtteil, für den Stadtteil“

4.2.1 Kulturelle Veranstaltungen im Rahmen des Stadtteilkulturprogramms im „Kap.8“

Für kulturelle Veranstaltungen aus dem Bereich der darstellenden Kunst, wie z.B. Theater, Tanz, Musik, Kleinkunst im Rahmen des Stadtteilkul-

turprogramms von „Kap.8“ wird ein ermäßigtes Basis-Nutzungsentgelt entsprechend der folgenden Übersicht erhoben.

	netto	19% MwSt.	brutto
Agora			
Eintritt bis zu 2,- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Eintritt mehr als 2,-	358,31 €	68,08 €	426,39 €
Mokido			
Eintritt bis zu 2,- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Eintritt mehr als 2,- €	71,66 €	13,62 €	85,28 €

Mitnutzung weiterer Veranstaltungsräume zusätzlich:

		netto	19% MwSt.	brutto
Mokido	inkl. Kühlraum	38,59 €	7,33 €	45,92 €
Bedarfsküche	inkl. Spülmaschinen und Geschirr	33,08 €	6,28 €	39,36 €
Billardraum	jeweils	11,03 €	0,00 €	11,03 €
Cafeteria				
Sinnesraum				
Weitere Räume	auf Anfrage			

4.2.2 Feste und Feiern von Gruppen und Vereinen aus dem Bezirk Münster Nord

Für zugangsoffene Feste und Feiern von am Gemeinwesen orientierten Gruppen und Vereinen aus dem Bezirk Münster Nord wird ein ermäßigtes Basis-Nutzungsentgelt entsprechend der folgenden Übersicht erhoben.

	netto	19% MwSt.	brutto
Agora			
kein Eintritt	413,44 €	78,55 €	491,99 €
mit Eintritt	523,69 €	99,50 €	623,19 €
Mokido			
kein Eintritt	0,00 €	0,00 €	0,00 €
mit Eintritt	99,23 €	18,85 €	118,08 €

Mitnutzung weiterer Veranstaltungsräume zusätzlich:

		netto	19% MwSt.	brutto
Mokido	inkl. Kühlraum	38,59 €	7,33 €	45,92 €
Bedarfsküche	inkl. Spülmaschinen und Geschirr	33,08 €	6,28 €	39,36 €
Billardraum Cafeteria Sinnesraum	jeweils	11,03 €	0,00 €	11,03 €
Weitere Räume	auf Anfrage			

4.2.3 Jahrespauschale für Gruppen und Vereine des Stadtteils

Für regelmäßige Nutzung von Räumen durch selbstlos tätige Institutionen, Gruppen und Vereine des Stadtteils zu Übungszwecken und Austausch ohne Eintritt/Kostenumlage wird ein Jahresentgelt erhoben. Berechnungsgrundlage ist das Kalenderjahr. Die Entgelte fallen pro Raum und für Termine von bis zu 4 Stunden an.

	Gruppenräume Jahrespauschale	Funktionsräume* Jahrespauschale		
		netto	19% MwSt.	brutto
bei wöchentlicher Nutzung bzw. bis zu 52 Nutzungen p.a.	55,13 €	110,25 €	20,95 €	131,20 €
bei 14-tägiger Nutzung bzw. bis zu 26 Nutzungen p.a.	27,83 €	55,13 €	10,47 €	65,60 €
bei monatlicher Nutzung bzw. bis zu 12 Nutzungen p.a.	13,79 €	28,09 €	5,34 €	33,42 €
		* Luftgewehrschießstand, Atelier, Kegelbahn		

4.3 Sonstige Veranstaltungen

Für alle weiteren Veranstaltungen (u.a. Veranstaltungen ohne Stadtteilbezug, geschlossene Veranstaltungen, Tagungen, kommerziell ausgerichtete Veranstaltungen) wird ein reguläres Basis-Nutzungsentgelt entsprechend der folgenden Übersichten erhoben.

Agora und Mokido

	Agora			Mokido Stadtteiltreff Studiobühne		
	netto	19% MwSt.	brutto	netto	19% MwSt.	brutto
Tages-Veranstaltung werktags, Montag-Donnerstag, zwischen 9 und 18 Uhr	523,69 €	99,50 €	623,19 €	187,43 €	35,61 €	223,04 €
Abend-Veranstaltung werktags, Montag-Donners- tag zwischen 18 und 1 Uhr des Folgetages	633,94 €	120,45 €	754,39 €	198,45 €	37,71 €	236,16 €
Wochenend-Veranstaltung Freitag, Samstag oder Sonntag ganztäglich bis 1 Uhr des Folge- tages	744,19 €	141,40 €	885,58 €	209,48 €	39,80 €	249,28 €
Aufbau-/Abbau, Proben etc. pro weiteren Tag	110,25 €	20,95 €	131,20 €	38,59 €	7,33 €	45,92 €

Mitnutzung weiterer Veranstaltungsräume zusätzlich:

		netto	19% MwSt.	brutto
Mokido	inkl. Kühlraum	93,71 €	17,81 €	111,52 €
Bedarfsküche	inkl. Spülmaschinen und Geschirr	33,08 €	6,28 €	39,36 €
Billardraum, Cafeteria oder Sinnesraum	jeweils	22,05 €	0,00 €	22,05 €
Weitere Räume	auf Anfrage			

Gruppenräume

		bis 2 Stunden	über 2 Stunden	ganztäglich
		pro Std.	pro Std.	pro Tag
Sinnesraum Musik-Probe	Bewe- gungs- und Proberäume, 80-100 qm, Stühle vor- handen	5,51 €	4,41 €	27,56 €
Billardraum Cafeteria	Gruppenrä- me für ca. 20 Personen, Tische und Stühle	4,41 €	3,31 €	22,05 €
Eltern-Kind- Bereich	Spielraum, (Kinder-) Stühle und Tische	4,41 €	3,31 €	22,05 €
Bewegungs- raum	keine Bestuh- lung	3,31 €	2,76 €	16,54 €

Funktionsräume

		netto	19% MwSt.	brutto
Atelier inkl. Nutzung der techn. Ausstattung wie Geräte, Maschinen, Brennofen	bis 2 Std. pro Stunde	5,51 €	1,05 €	6,56 €
Schießstand Luftgewehrschießstand mit Vorraum	über 2 Std. pro Stunde	4,41 €	0,84 €	5,25 €
Kegelbahn* bis zu 10 Personen * bei einmaliger Nutzung verdoppelt sich das jeweilige Nutzungsentgelt	ganztägig pro Tag	33,08 €	6,28 €	39,36 €

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- 5.1 Das „Kap.8“ behält sich vor, Raumnutzungen, die nicht rechtzeitig abgesagt wurden (6 Wochen vorher bei Großveranstaltungen, 2 Wochen vorher bei Kleinveranstaltungen), zu berechnen.
- 5.2 Ändern sich die dem Vertrag zu Grunde liegenden Voraussetzungen, ist der Vertragsnehmer / die Vertragsnehmerin verpflichtet, das „Kap.8“ umgehend zu informieren.
- 5.3 Voraussetzung für die Nutzung von Räumen im „Kap.8“ ist die Beachtung der Betriebs- und Nutzungsordnung des „Kap.8“.
- 5.4 Das Raumnutzungsentgelt ist bis zum vertraglich vereinbarten Termin zu zahlen, spätestens jedoch vor Nutzungsbeginn.

§ 6 Inkrafttreten

Die vom Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 9.10.2024 beschlossene Entgeltordnung tritt am 1.1.2025 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 27.10.2022 (Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 27/2022 S. 266) verliert damit ihre Gültigkeit.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 11. Oktober 2024
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Entgeltordnung für das Begegnungszentrum Meerwiese Coerde vom 11.10.2024

§ 1 Nutzungszweck

Das Begegnungszentrum Meerwiese versteht sich als ein allen Altersgruppen zugänglicher Treffpunkt für Kultur, Kommunikation und Freizeit. Es setzt sich die Förderung einer aktiven bürgerschaftlichen Mitwirkung und darüber hinaus die Selbstbestimmung und Öffnung des Stadtteils Coerde durch kulturelle und soziale Aktivitäten zum Ziel. Engagierten Einwohner/innen wird die Möglichkeit der gestaltenden Mitwirkung und Mitarbeit in der Einrichtung angeboten. Ziel ist es durch besondere Angebote eine Aufwertung des Stadtteils Coerde zu schaffen und darüber hinaus Impulse insbesondere im Bereich des Kinder- und Jugendtheaters für das gesamte Stadtgebiet zu setzen. Genutzt werden die Räumlichkeiten des Hauses vom Kulturamt der Stadt Münster/Stadtteilkultur, von freien und öffentlichen Gruppen sowie von fünf Kernnutzer/innen, die ein regelmäßiges soziokulturelles Programm für Kinder, Jugendliche und Erwachsene anbieten.

Die Kernnutzer/innen sind die Westfälische Schule für Musik, das Anna-Krückmann-Haus e.V., das Kinder- und Jugendtheater der Städtischen Bühnen Münster, die Lernwerkstatt der Schulpsychologischen Beratungsstelle, die Norbert-Grundschule.

Darüber hinaus werden die Räume für folgende Nutzungen zur Verfügung gestellt:

- Stadtteilkulturelle Veranstaltungen, insbesondere für die Erhaltung, Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens von Vereinen, Verbänden und Initiativen
- Bezirksbezogene Zusammenkünfte von Gruppen, Vereinen und Institutionen
- Informationsveranstaltungen für den Stadtteil/ die Entwicklung des Stadtteils
- Kulturelle Veranstaltungen (Musik, Tanz, Theater (insbesondere Kinder und Jugendtheater))
- Kleinkunst
- Ausstellungen
- Film- und Vortragsveranstaltungen
- Veranstaltungen von Schulen
- Gewerbliche Veranstaltungen

Vorrangig werden soziokulturelle Veranstaltungen der Kernnutzer und Veranstaltungen aus dem Stadtteil sowie Informationsveranstaltungen für den Stadtteil behandelt. Nachrangig behandelt werden zugangsbeschränkte oder geschlossene Veranstaltungen, Veranstaltungen ohne Stadtteilbezug und gewerbliche Veranstaltungen. Eine private Nutzung wird ausgeschlossen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

In den Entgelten ist die Nutzung des Raumes/der Räume inklusive aller Nebenkosten bei normaler Nutzung enthalten sowie beim Saal und Theaterraum die Anwesenheit einer sachkundigen Aufsichtsperson im erforderlichen Umfang (Basis-Nutzungsentgelt). Die Nebenkosten setzen sich aus den Kosten für Heizung, Licht, Lüftung, ordnungsgemäße übliche Reinigung sowie die Anwesenheit einer sachkundigen Aufsichtsperson (im Saal und Theater) zusammen. Zusatzleistungen wie Auf- und Abbauten, Sonderreinigungen oder Bereitstellung von Personal, Technik und technische Betreuung werden zusätzlich berechnet. Eigenleistungen sind nach Absprache möglich. Die Leitung des Begegnungszentrums Meerwiese legt die Entgelte für die Nutzung anhand der Entgeltordnung für das Begegnungszentrum Meerwiese nach pflichtgemäßem Ermessen fest. In zu begründenden Ausnahmefällen können Entgelte nach pflichtgemäßem Ermessen ermäßigt oder erlassen werden.

§ 3 Eigene Veranstaltungen und Veranstaltungen in Kooperation mit Anderen

Die Nutzung von Räumen für eigene Veranstaltungen des Begegnungszentrums Meerwiese und Kooperationsveranstaltungen des Begegnungszentrums mit Anderen ist kostenfrei.

§ 4 Veranstaltungen Dritter

4.1 Stadtteilbezogene Gemeinwesen orientierte Veranstaltungen

Bei bezirksbezogenen Zusammenkünften und bezirksbezogenen politischen Veranstaltungen der in der Bezirksvertretung Münster-Nord und der im Rat vertretenen Parteien wird kein Basis-Nutzungsentgelt erhoben.

4.2 Stadtteilbezogene Veranstaltungen

4.2.1. Soziokulturelle Veranstaltungen

Bei folgenden stadtteilbezogenen soziokulturellen Veranstaltungen kann nach pflichtgemäßer Einschätzung der Leitung des Begegnungszentrums Meerwiese ein ermäßigtes Basis-Nutzungsentgelt zur Deckung der Nebenkosten erhoben werden:

- Veranstaltungen im kulturellen, pädagogischen, jugendpflegerischen und sozialen Bereich, die von der Stadt Münster alleine oder gemeinsam mit Vereinen oder anderen Gruppierungen aus dem Stadtbezirk getragen werden.
- bei schulischen Veranstaltungen von Schulen im Bezirk Münster Nord.
- bei freien Initiativen des Stadtteils Coerde, die für andere Mitbürger/innen Angebote im kreativen, kulturellen, musischen, familienpädagogischen

gischen und sportlichen Bereich anbieten - bei nicht kommerziellen Ausstellungen einschließlich solcher, die von der Stadt Münster gefördert werden.

- bei Veranstaltungen städtischer Ämter und Einrichtungen.

Folgendes ermäßigtes Basis-Nutzungsentgelt kann hierfür berechnet werden:

Großer Saal		Theaterraum		Begegnungsräume	
Je Veranstaltungstag					
Netto	55,13 €	Netto	27,56 €	Umsatzsteuerfrei	11,03 €
USt.	10,47 €	USt.	05,24 €		
Brutto	65,60 €	Brutto	32,78 €		

4.2.2 Feste und Feiern von Gruppen und Vereinen aus dem Bezirk Münster-Nord

Für Feste und Feiern von Gruppen und Vereinen aus dem Bezirk Nord wird ein ermäßigtes Basis-Nutzungsentgelt entsprechend der folgenden Übersicht erhoben.

Großer Saal		Theaterraum		Begegnungsräume	
Je Veranstaltungstag					
Netto	330,75 €	Netto	110,25 €	Umsatzsteuerfrei	38,59 €
USt.	62,84 €	USt.	20,95 €		
Brutto	393,59 €	Brutto	131,20 €		

4.3. Sonstige Veranstaltungen

Für alle weiteren Veranstaltungen (Feste und Feiern ohne Stadtteilbezug und kommerzielle Veranstaltungen) werden Entgelte entsprechend der folgenden Übersichten erhoben:

4.3.1 Nichtkommerzielle Veranstaltungen (Feste und Feiern ohne Stadtteilbezug)

Großer Saal		Theaterraum		Begegnungsräume	
Je Veranstaltungstag					
Netto	413,43 €	Netto	165,38 €	Umsatzsteuerfrei	55,13 €
USt.	78,55 €	USt.	31,42 €		
Brutto	491,98 €	Brutto	196,80 €		
Pro Stunde					
Netto	27,56 €	Netto	16,54 €	Umsatzsteuerfrei	11,03 €
USt.	05,23 €	USt.	03,14 €		
Brutto	32,79 €	Brutto	19,68 €		

4.3.2. Kommerzielle Veranstaltungen

Großer Saal		Theaterraum		Begegnungsräume	
Je Veranstaltungstag					
Netto	826,88 €	Netto	385,88 €	Umsatzsteuerfrei	110,25 €
USt.	157,11 €	USt.	73,32 €		
Brutto	983,99 €	Brutto	459,12 €		

§ 5 Sonstige Bestimmungen

5.1

Das Begegnungszentrum Meerwiese behält sich vor, Raumnutzungen, die nicht rechtzeitig abgesagt wurden – 2 Wochen vorher bei Großveranstaltungen, 1 Woche vorher bei Kleinveranstaltungen –, zu berechnen.

5.2

Ändern sich die in dem Vertrag zugrundeliegenden Voraussetzungen, ist der/die Vertragsnehmer/in verpflichtet, das Begegnungszentrum Meerwiese umgehend zu informieren.

5.3

Voraussetzungen für die Nutzung von Räumen im Begegnungszentrum Meerwiese sind die Beachtung der Betriebs- und Nutzungsordnung des Begegnungszentrums Meerwiese.

5.4

Das Raumnutzungsentgelt ist zum vertraglich vereinbarten Termin zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Die vom Rat der Stadt Münster auf seiner Sitzung am 9.10.2024 beschlossene Entgeltordnung tritt am 1.1.2025 in Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 11. Oktober 2024

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Anmeldung der Schulanfänger/innen für das Schuljahr 2025/2026

Die Schulanfänger/innen für das Schuljahr 2024/2025 werden in der Zeit vom

Montag, 11.11. bis Freitag, 15.11.2024

in den Grundschulen angemeldet. Vor diesem Anmeldezeitraum werden von der Schule **Termine** an die Eltern der Schulanfänger/innen für die Anmeldewoche vergeben, um längere Wartezeiten zu vermeiden.

Zum Beginn des Schuljahres 2025/26 (1.8.2025) werden alle Kinder, die in der Zeit vom 1.10.2018 bis einschließlich 30.9.2019 geboren sind und damit bis zum Beginn des 30.9.2024 das 6. Lebensjahr vollenden, schulpflichtig. Kinder, die nach dem 30.9.2019 geboren wurden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zum Beginn des Schuljahres 2025/26 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Der Antrag ist an die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Schule zu richten. Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Kinder, die bereits zum Schuljahr 2024/25 schulpflichtig waren und vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, sind erneut bei einer Grundschule anzumelden.

Für das Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2025/26 ist zu beachten, dass bei der Klassenbildung die vom Land Nordrhein-Westfalen vorgegebene kommunale Klassenrichtzahl nicht überschritten werden darf. Mit ihr wird festgelegt, wie viele Eingangsklassen in der Stadt Münster insgesamt und wie viele an jeder einzelnen Schule eingerichtet werden können.

Je nach dem Ergebnis der Anmeldungen und der an den einzelnen Grundschulen möglichen Klassenbildung kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht alle Kinder an der Grundschule aufgenommen werden können, an der sie angemeldet wurden.

Für den Fall, dass mehr Schülerinnen und Schüler an einer Grundschule angemeldet werden als aufgenommen werden können, wird zunächst überprüft, für welche Kinder es die nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart ist. Die Schularten sind: Bekenntnisschulen, d.h. katholische bzw. evangelische Grundschulen, und Gemeinschaftsschulen. An Bekenntnisschulen werden von diesen Kindern vorrangig die Kinder mit übereinstimmendem Bekenntnis aufgenommen.

Danach gelten folgende Kriterien:

- Kinder, deren Geschwister bereits die jeweilige Grundschule besuchen,
- Länge des Schulweges

Hat die Schule darüber hinaus noch Kapazitäten frei, können auch Kinder aufgenommen werden, für die es **nicht die nächstgelegene Grundschule** ist. An Bekenntnisschulen werden auch hier vorrangig die Kinder mit übereinstimmendem Bekenntnis aufgenommen. Danach gelten folgende Kriterien:

- Kinder, deren Geschwister bereits die jeweilige Grundschule besuchen,
- Länge des Schulweges

Es ist davon auszugehen, dass die abschließenden Entscheidungen über eine Aufnahme an der gewünschten Schule erst zum Ende des 1. Quartals 2025 getroffen werden können.

Sollte ein Kind an der gewünschten Grundschule nicht aufgenommen werden können, werden die Eltern von der Schulleitung der Grundschule, bei der sie ihr Kind angemeldet haben, informiert und beraten.

Schülerfahrkosten werden dann übernommen, wenn das Kind an der **nächstgelegenen aufnahmefähigen** Bekenntnis- oder Gemeinschaftsgrundschule aufgenommen wurde und der **kürzeste** Fußweg zu dieser Schule länger als zwei Kilometer ist.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Nach dem Infektionsschutzgesetz müssen Schulkinder über einen ausreichenden Masernschutz verfügen, bevor sie am Unterricht teilnehmen. Bitte weisen Sie im Anmeldegespräch diesen Masernschutz durch Vorlage des Originalimpfausweises oder ein ärztliches Zeugnis zur Masernimmunität Ihres Kindes oder zu medizinischen Gründen, aus denen Ihr Kind nicht gegen Masern geimpft werden kann, nach.

Alle angemeldeten Kinder werden von einer Schulärztin/einem Schularzt untersucht. Das Gesundheits- und Veterinäramt wird den Eltern den Untersuchungstermin zur Schuleingangsuntersuchung schriftlich mitteilen. Eine eigene Kontaktaufnahme der Eltern mit dem Gesundheitsamt wird im Regelfall nicht erforderlich sein.

Münster, den 20. August 2024

Der Oberbürgermeister

I. V.

Thomas Paal

Stadtdirektor

Veröffentlichung der Entwürfe der 88. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Hiltrup in den Stadtteilen Berg Fidel und Hiltrup-Mitte im Bereich Östlich der Westfalenstraße / Westlich der Bahnstrecke Hamm-Emden / Nördlich Merkureck und der Bebauung Im Dahl / Südlich der Bebauung Gorenkamp sowie des Bebauungsplans Nr. 627: Östlich der Westfalenstraße / Westlich der Bahnstrecke Hamm-Emden / Nördlich Merkureck und der Bebauung Im Dahl / Südlich der Bebauung Gorenkamp

der 88. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 627 nebst Begründungen erarbeitet.

Ziel der Planung ist es, zum einen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die notwendige Errichtung einer zukunftsfähigen Feuer- und Rettungswache 3 zu schaffen. Zum anderen wird durch einen möglichst geringen Eingriff die größtmögliche Sicherung des 2. Grünrings mit seiner Funktion als klimaökologischer Ausgleichsraum angestrebt.

Die Abgrenzung des Bereichs der 88. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen. Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 627 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Hiltrup, Flur 7, Flurstück 626, Teile der Flurstücke 618, 619, 627.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Die Entwürfe der 88. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 627 werden von Montag, dem 21.10. bis einschließlich Donnerstag, dem 21.11.2024 auf der Seite <https://www.stadt-muenster.de/stadtplanung> im Internet veröffentlicht.

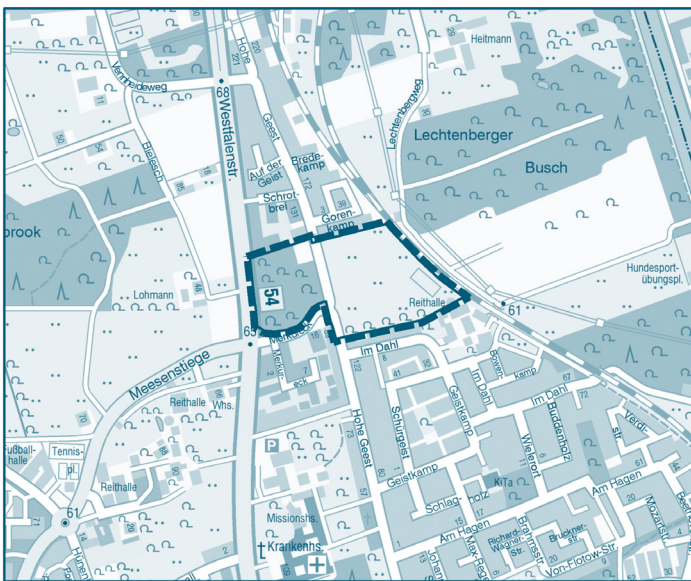
Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können bei der Stadtverwaltung Münster Stellungnahmen abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Hierfür kann beispielsweise ein auf der oben genannten Internet-Seite zur Verfügung gestelltes Online-Formular verwendet werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege abgegeben werden.

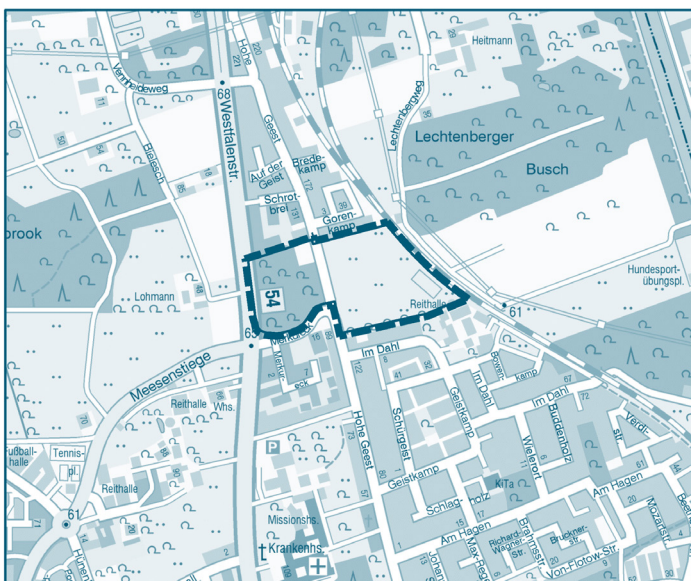
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Fragen, die zu den veröffentlichten Unterlagen bestehen, können bei dem zuständigen Ansprechpartner unter der Telefonnummer 0251/492-6195 gestellt werden.

Eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit wird durch eine öffentliche Auslegung der Unterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Auslegung erfolgt im Veröffentlichungszeitraum während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8-16 Uhr, Donnerstag: 8-18 Uhr, Freitag: 8-13 Uhr) bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster. Die Unterlagen sind dort frei einsehbar, aus organisatorischen Gründen bieten wir eine vorherige telefonische Terminabsprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 0251/492-6195 an.



*Übersichtsplan Nr. 1
Bereich der 88. Änderung des Flächennutzungsplans*



*Übersichtsplan Nr. 2
Bereich des Bebauungsplans Nr. 627*

Für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets wurden gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) die Entwürfe

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bei der 88. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen mit jeweils folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Münster verfügbar:

- I. Begründungen einschließlich Umweltberichte zum Entwurf der 88. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Hiltrup in den Stadtteilen Berg Fidel und Hiltrup-Mitte im Bereich Östlich der Westfalenstraße / Westlich der Bahnstrecke Hamm-Emden / Nördlich Merckureck und der Bebauung Im Dahl / Südlich der Bebauung Gorenkamp sowie zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 627: Östlich der Westfalenstraße / Westlich der Bahnstrecke Hamm-Emden / Nördlich Merckureck und der Bebauung Im Dahl / Südlich der Bebauung Gorenkamp.

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in den Umweltberichten beschrieben und bewertet wurden.

In den Begründungen nebst Umweltberichten zu den Entwürfen der 88. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 627 werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter

- Mensch / menschliche Gesundheit (auf das Gebiet einwirkende und von ihm ausgehende Lärmimmissionen)
- Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt (Eingriffe in Natur und Landschaft, die ein Ausgleichserfordernis nach sich ziehen, Maßnahmen für den Artenschutz)
- Boden / Fläche (erheblicher Eingriff, Altlastenverdachtsfläche)
- Wasser (Lage im Wasserschutzgebiet, Senkung der Grundwasserneubildungsrate durch die zusätzliche Versiegelung, geplantes Regenrückhaltebecken)
- Klima / Luft (teilweise Überplanung des klimatischen Ausgleichsraums, planungsrechtliche Sicherung der verbleibenden Flächen)
- Landschaft (Überplanung eines im Außenbereich liegenden Gebiets, Maßnahmen zur Eingliederung des Plangebiets in den 2. Grünring)
-

- Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Bodendenkmäler nicht bekannt, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen)

und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage für diese Betrachtungen bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen

1. „Gutachten zur Bewertung von orientierenden Bodenluftuntersuchungen – Grundstück Feuerwache 3, Merckureck, Münster-Hiltrup –“ (Umweltlabor ACB GmbH, Münster, 14.7.2011)
 - Themen: Bewertung von Untersuchungen der Bodenluft auf der Teilfläche westlich der Hohen Geest
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden, Wasser, Mensch und seine Gesundheit
2. „Bericht zu orientierenden Untersuchungen auf Altlasten-/Verdachtsflächen 2015-1“ (GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH, Münster, 30.11.2015)
 - Themen: Untersuchungen des Untergrunds hinsichtlich möglicher Schadstoffbelastungen im Bereich anthropogener Auffüllungen auf der Teilfläche westlich der Hohen Geest
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden, Wasser, Mensch und seine Gesundheit
3. „Durchführung von orientierenden Altlastenuntersuchungen – Nördlicher Teilbereich Grundstück Hohe Geest / Im Dahl, Münster –“ (Umweltlabor ACB GmbH, Münster, 28.5.2021)
 - Themen: Altlastenuntersuchungen auf der nördlichen Teilfläche östlich der Hohen Geest
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden, Wasser, Mensch und seine Gesundheit
4. „Baugrundbewertung p/2113910: Neubau Feuer- und Rettungswache 3, Alternativstandort „Hohe Geest“ in 48165 Münster“ (igb Ingenieurgeologisches Büro Gley & John GbR, Münster, 7.6.2021)
 - Themen: Orientierende Untersuchung des Baugrunds hinsichtlich der bodenmechanischen Eigenschaften sowie der hydrogeologischen Verhältnisse auf der Teilfläche östlich der Hohen Geest
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden, Wasser
5. „Baugrundgutachten p/2113910: Neubau Feuer- und Rettungswache 3, Hohe Geest (Merckureck)

in 48165 Münster“ (igb Ingenieurgeologisches Büro Gley & John GbR, Münster, 15.11.2022)

- Themen: Präzisierende Baugrunderkundungen und Erstellung eines detaillierteren Baugrundgutachtens
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden, Wasser

6. „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben „Feuerwache III“, Neubau der Feuerwache III auf einem ungenutzten Grundstück“ (öKon GmbH, Münster, 7.12.2018)

- Themen: Klärung, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können, Betrachtung der Teilfläche westlich der Hohen Geest
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

7. „Neubau Feuerwache III in Münster-Hiltrup – Artenschutz-Fachbeitrag Stufe II –“ (Hamann & Schulte, Umweltplanung – Angewandte Ökologie, Gelsenkirchen, 30.10.2023)

- Themen: Artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG des gesamten Plangebiets
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

8. „Immissionsschutz-Gutachten, Schalltechnische Untersuchung für die geplante Feuer- und Rettungswache III inkl. eines Gebäudes einer weiteren nicht polizeilichen Gefahrenabwehr der Stadt Münster“ (Normec uppenkamp GmbH, Ahaus, Berlin, Leichlingen (Rheinland), Frankfurt a. M., 29.7.2024)

- Themen: Nachweis, dass der Betrieb der Feuer- und Rettungswache die schalltechnischen Anforderungen der TA Lärm einhält, Sicherstellung des Schallimmissionsschutzes im Hinblick auf die unmittelbar westlich verlaufenden Straßen und die unmittelbar östlich befindlichen Gleisanlagen der DB AG
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

III. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 88. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 627

1. Stellungnahmen des Amts für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster (19.1.2024)

- Themen: Lärmimmissionen, Lichtimmissionen, Altlasten, Vorsorgender Bodenschutz,

Wasserschutzgebiete, Entwässerung, Artenschutz, Grünplanung, Eingriffe in den Boden, die Natur und Landschaft

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft

2. Stellungnahme des Amts für Mobilität und Tiefbau der Stadt Münster (24.1.2024)

- Themen: Entwässerung von Schmutz- und Regenwasser, Regenrückhaltung, Ausgleichsmaßnahmen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser Boden, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

3. Stellungnahme des NABU-Stadtverbands Münster (18.1.2024)

- Themen: Bedeutung des 2. Grünrings für Biodiversität und Stadtklima, Bedeutung der zukünftig bebauten heutigen Grünlandflächen für Rauchschwalben, Steinkauz, Turmfalken, Ausgleichserfordernis, Artenreichtum der verbuschten Fläche nördlich Merkureck, Biotopverbund, Zerschneidung der Fledermauspopulationen, Beleuchtung
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft, Klima

4. Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland (19.1.2024)

- Themen: Waldfläche als Verbindung zwischen dem 2. Grünring und dem Grünzug Vennheide-Davert
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft

IV. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 88. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 627

1. Niederschrift über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (28.9.2023)

- Themen: Standortwahl, Verkehr und Erschließung, Bebauung, Geländemodellierung, Entwässerung, Lärmimmissionen, Altlasten
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Fläche, Mensch und seine Gesundheit, Landschaft, Klima, Wasser, Boden

2. Einzelstellungnahmen aus der Öffentlichkeit

- Themen: Starkregen, Versiegelung, Überhitzung, Entwässerung, Altlasten, Ausgleichsfläche, Verkehr, Erschließung, Standortalternativen, Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen, Regenwassernutzung, Lärm

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser, Boden, Klima, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Fläche

Neben den Entwürfen der 88. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 627 mit den Begründungen einschließlich Umweltberichten werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen veröffentlicht. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente unter II bis IV.

Münster, den 14. Oktober 2024

Der Oberbürgermeister

I.V.

Arno Minas
Stadtrat

Jahresabschlüsse 2023 der Kommunalen Stiftungen Münster

Der Rat der Stadt Münster hat die Jahresabschlüsse 2023 der städtisch verwalteten Stiftungen und ihrer Eigentümergemeinschaften am 11.9.2024 festgestellt.

Die Dokumentation der Jahresabschlüsse der sieben kommunalen Stiftungen und ihrer fünf Eigentümergemeinschaften umfasst neben den Bilanzen und den Gewinn- und Verlustrechnungen auch die jeweiligen Geschäftsberichte sowie die Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2023.

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2023 liegen in der Geschäftsstelle der Kommunalen Stiftungen, im Gesundheitshaus an der Gasselstiege 13, in Raum 305 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Münster, den 23. September 2024

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-West

Martina Vossen scheidet mit Ablauf des 30.11.2024 als Vertreterin der Partei GRÜNE aus der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-West infolge ihres Verzichts auf die weitere Mitgliedschaft aus.

Gemäß § 45 Absatz 6 Satz 7 in Verbindung mit § 46 a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) wird hiermit die nach § 45 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit § 46 a Absatz 1 Kommunalwahlgesetz getroffene Feststellung öffentlich bekannt gemacht, dass Elmar Post, wohnhaft in 48149 Münster, elmarpost@posteo.de, von der Reserveliste der Partei GRÜNE in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 45 Absatz 6 Satz 8 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 1 und § 46 a Absatz 1 Kommunalwahlgesetz

- a) jede/r Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlgebiets
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären, § 45 Absatz 6 Satz 8 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 und § 46 a Absatz 1 Kommunalwahlgesetz.

Die Postanschrift lautet:

Stadt Münster, Amt für Bürger- und Ratservice, Wahlen und Abstimmungen, 48127 Münster.

Münster, den 9. Oktober 2024

I.V.

Thomas Paal

Stadtdirektor und Wahlleiter

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/-e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/-r **4.11.2024** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 5. Etage, Zimmer 5.051, Eingang Heinrich-Brüning-Straße.

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:
Tel. 0251/492-1302**

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen: Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen: Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweiser-satz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Merjema Gjemaili, Bachstr. 7, 48167 Münster	10.10.2024	32.22.0444 VA1/MS-UH425	Bescheid
Stefan Oestermann Platanenweg 4, 48161 Münster	10.10.2024	12-400419933403	Bescheid
Dominik Wewers, Finkenstr. 34, 48147 Münster	11.10.2024	59.3613.402120	Bescheid
Oleg Mudryk, Ukraine	10.10.2024	51.42.0112 MU 13137	Bescheid
Pavle Buhic, Ludwig-Wolker-Str. 8, 48157 Münster	11.10.2024	32.22.0444 VA1/MS-PB2912	Bescheid
Kateryna Lukashenko, Westfalenstr. 490, 48165 Münster	15.10.2024	59.3711.598072	Bescheid
Markus Lange, Unnerste Meer 2, 48161 Münster	4.9.2024	2000.1570.3891	Bescheid
Róbert Kárás, Bahnhofstr. 62, 48143 Münster	15.10.2024	36.03.0110 // 20205196	Bescheid
Marcin Adam Janus, Zur Eckernheide 11, 48157 Münster	15.10.2024	36.03.0110 // 20196623	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Olesya Schaudin
Telefon: 0251/492-1302
E-Mail:
Schaudin@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.